DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2026 – München

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Drucksache

Antragsteller:	**Apothekerkammer Berlin**
Antragsgegenstand:	**Änderung der Regelungen für Entlassrezepte zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Arzneimittelversorgung**
Eingangsdatum:	

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber und den gemeinsamen Bundesausschuss auf, die Regelungen zum Entlassmanagement dahingehend anzupassen, dass bei Entlassrezepten nicht ausschließlich die kleinste Packungsgröße verordnet werden darf.

Künftig soll eine Arzneimittelversorgung für bis zu sieben Tage entsprechend der individuell verordneten Dosierung ermöglicht werden. Dabei soll auch die Verordnung von größeren Packungen zulässig sein, sofern dies zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist die verpflichtende Angabe einer konkreten Dosierung auf dem Entlassrezept.

Begründung

Die derzeitigen Vorgaben im Entlassmanagement führen in der Praxis regelmäßig zu Versorgungsproblemen. Die Beschränkung auf die kleinste Packungsgröße beziehungsweise eine N1-Packung reicht insbesondere bei höherer Dosierung oder mehrfach täglicher Anwendung häufig nicht aus, um die bei der Entlassung empfohlene Therapie abzuschließen oder bis zur Weiterbehandlung in der ambulanten Versorgung sicherzustellen. Dies belastet unnötig sowohl die Betroffenen als auch Arztpraxen.

Eine Orientierung an der tatsächlich benötigten Therapiedauer von bis zu sieben Tagen ist sachgerechter als die starre Bindung an bestimmte Packungsgrößen. In vielen Fällen kann dies bedeuten, dass eine größere Packung erforderlich ist.

Die verpflichtende Angabe der Dosierung schafft hierbei die notwendige Grundlage für eine nachvollziehbare und wirtschaftliche Versorgung sowie für die pharmazeutische Prüfung in der Apotheke. Gleichzeitig wird die Arzneimitteltherapiesicherheit verbessert und eine lückenlose Anschlussversorgung unterstützt.

Zur Konkretisierung kann die Vereinbarung folgend lauten: „Bei Entlassverordnungen ist diejenige Packungsgröße zu wählen, die unter Berücksichtigung der verordneten Dosierung eine Arzneimittelversorgung von bis zu sieben Tagen sicherstellt. Die Dosierungsangabe ist verpflichtender Bestandteil der Entlassverordnung.“